Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 23 | 15. Dezember | 2021

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

91 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 539
92 Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zwischen dem Landkreis Osnabrück vertreten durch die Landrätin nachstehend „Landkreis“ genannt der Gemeinde Bad Rothenfelde vertreten durch den Bürgermeister nachstehend „Gemeinde“ genannt zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle 540
93 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 542
94 Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in Melle sowie Rückbau von zwei bestehenden WEA, Antragsteller: RRM 2020 GmbH & Co. KG, Bornweg 28, 49152 Bad Essen 543
95 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 544
96 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 545
97 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 545
98 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller: Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH 546

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

279 Satzung der **Gemeinde Wallenhorst**, Landkreis Osnabrück, über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der sonstigen Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 16.11.2021 547
280 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ der **Gemeinde Ankum** 549
281 Satzung des **Wasserverbandes Wittlage** über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke (Wasserversorgungssatzung) 550
282 Satzung des **Wasserverbandes Wittlage** über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) 556
283 Satzung des **Wasserverbandes Wittlage** über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserentsorgung (Abwasserabgabensatzung) 561
284 Satzung des **Wasserverbandes Wittlage** über die Abwasserentsorgung und den Anschluss der Grundstücke (Abwasserentsorgungssatzung) 568
285 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Nortrup** über den Jahresabschluss 2019 sowie die Entlastung des Bürgermeisters 576
286 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gartenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach §§ 13b u. 13a gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch der **Gemeinde Nortrup** 576
287 Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 8 „Dorfmitte“, **Gemeinde Berge** 577
288 2. Änderung der Satzung der **Stadt Georgsmarienhütte** über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.2011 578

C. Sonstige Bekanntmachungen

14 Änderung der Friedhofsordnung Venne 578

A. Bekanntmachungen des Landkreises

91

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft.

Aktenzeichen:	11-egg-04133-21
Baugrundstück:	Eggermühlen, Klein-Bokerner-Str. 1
Gemarkung:	Basum
Flur:	5
Flurstück(e):	190

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG:
Anbau landw. Maschinen- und Geräteabstellhalle; Haupt-Az.: 3361-09

Geplant ist der Anbau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Gerätehalle als Erweiterung des bestehenden Betriebs in der Gemeinde Eggermühlen, Gemarkung Basum, Flur 5, Flurstück 190.

Auf dem Betrieb sind derzeit 36.000 Junghennen, 180 Mastschweine und 50 Rinder genehmigt. Nach den Änderungen fallen die insgesamt 180 Mastschweineplätze weg (130 Plätze in BE 3 und 50 Plätze in BE 4), sodass auf dem Betrieb anschließend 36.000 Junghennen und 50 Rinder gehalten werden dürfen. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.2.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

Das FFH-Gebiet „Bäche im Artland“ liegt direkt südlich des Vorhabens. Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01

„Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebierge“. Direkt südlich des Vorhabens befindet sich das LSG OS 58 „Bäche im Artland“. Das nächstgelegene Naturdenkmal OS 163 „Eiche“ liegt in ca. 300 m Entfernung nordwestlich zum Vorhaben. In ca. 480 m südwestlich des Vorhabens befinden sich eine baumreiche Wallhecke sowie eine Hochhecke auf deutlichem Wall. Direkt südlich des Vorhabens befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop 933 „Quellwaldkomplex am Eggermühlenbach südlich Eggermühlen“. Die Um-setzung des Vorhabens erfolgt direkt an der vorhandenen Hofstelle, es wird keine zusätzliche freie Landschaft beansprucht. Zudem erfolgt eine fachlich geeignete Eingrünung der Maßnahme. Es fallen 180 Mastschweineplätze weg, sodass durch das Vorhaben keine zusätzlichen Ammoniakemissionen impliziert werden.

In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befindet sich die denkmalgeschützte Wösteneschmühle zu Gut Eggermühlen. Erhebliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da eine ausreichende Entfernung zwischen Mühlengebäude und dem geplanten Vorhaben besteht und die Sichtbeziehungen durch die vorhandenen und geplanten Grünstreifen unterbrochen ist. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung des Baudenkmals.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.12.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

92

Zweckvereinbarung

(öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Osnabrück
vertreten durch die Landrätin
nachstehend „Landkreis“ genannt

der Gemeinde Bad Rothenfelde
vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 120 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Bad Rothenfelde durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Osnabrück geschlossen.

§ 1
Zweck der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde beauftragt die Zentrale Vergabestelle des Landkreises mit ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der hier vereinbarten Zuständigkeiten (§ 2). Diese Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund der Pflicht zur Einführung der elektronischen Vergabe sowie in Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen und allen anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung.

(3) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren unter Nutzung eines Vergabemanagementsystems erhöht die Rechtssicherheit sowohl bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Dokumentation durch die Vergabestelle als auch auf der Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und der Transparenz.

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises übernimmt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die Abwicklung der Auftragsvergaben der Gemeinde ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € (netto, ohne Umsatzsteuer). In Einzelfällen können nach Absprache zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.

(2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Prüfung der vorgeschlagenen Verfahrensart
b) Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren und Durchführung der erforderlichen Eignungsprüfung vor Angebotsanforderung
c) Zusammenstellung der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse
d) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
e) Bieterkommunikation/ Beantwortung von Bieterfragen in fachlicher Abstimmung mit der Gemeinde
f) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote bis zum Eröffnungstermin
g) Durchführung der Angebots(er)öffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
h) Formale Prüfung der Angebote
i) Nachforderung fehlender Unterlagen, Aufklärung
j) Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen
k) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben, Ex-post-Veröffentlichungen

l) Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
m) Vorhalten der Vergabevorschriften und Formulare und deren Aktualisierung

(3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

a) Klärung aller haushaltsrechtlichen Fragestellungen im Vorfeld
b) Anmeldung des Vergabeverfahrens mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und Abstimmung des weiteren zeitlichen Ablaufs mit der Zentralen Vergabestelle
c) Erstellen der Leistungsverzeichnisse und ggf. weiterer ergänzender Unterlagen
d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
e) fachliche/ fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote sowie Prüfung des materiellen Anteils der Eignung der Bieter, die in die engere Wahl kommen
f) Erstellung des Vergabevorschlags
g) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung/ Vergabeordnung)

(4) Bei der Durchführung der Vergabeverfahren finden die gemeindeeigenen Regelungen (z.B. Dienstanweisung/ Vergabeordnung) Anwendung.

(5) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle werden ermächtigt einfache Schreiben sowie die Bieterkommunikation für die Gemeinde abzuwickeln. Die Zentrale Vergabestelle darf den Zuschlag erteilen, sofern die Zuschlagserteilung im Vergabemanagementsystem durch die zuständige Stelle erfolgt ist.

(6) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3
Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen und für die Gemeinde.

§ 4
Einsatz der eVergabe

(1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems des Landkreises durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

(2) Die Administration des Systems, inklusive der Benutzerverwaltung mit der Rollen-/ Rechtezuweisung, obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.

(3) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle schulen die Mitarbeiter/innen in der Gemeinde in dem erforderlichen Umfang. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 5
Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antworten auf Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Zentralen Vergabestelle nach Anforderung möglichst unverzüglich von der Kommune zuzuleiten.

(3) Die Gemeinde benennt einen zuständigen Ansprechpartner/eine zuständige Ansprechpartnerin für die Kooperation.

§ 6
Kostenerstattung

(1) Der Erstattungssatz beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde der Zentralen Vergabestelle 59,78 Euro. Mit dem Stundensatz sind die gesamten Personal- und Sachkosten des Arbeitsplatzes abgedeckt (Kostendeckungsprinzip). Der Stundensatz wurde auf Grundlage des KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2020) berechnet. Der Stundensatz wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Stundensatzes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung der Zentralen Vergabestelle.

(2) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt unter Mitteilung der Anzahl der aufgewendeten Arbeitsstunden nach Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens (Abgabe des Vorgangs an die Gemeinde). Der Zeitaufwand wird seitens des Landkreises für jede einzelne Vergabe durch die damit befassten Mitarbeiter/innen dokumentiert.

(3) Die laufenden Kosten für den Einsatz des Vergabemanagementsystems trägt die Gemeinde. Sie werden durch den Landkreis jährlich in Rechnung gestellt.

§ 7
Schweigepflicht/ Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Auftragsvergaben ab.

§ 8
Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9
Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evalu-

iert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 5 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert.

§ 10
Schriftform und salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 11
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Zweckvereinbarung wird entsprechend § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der letzten Bekanntmachung wirksam.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Nach dem Kündigungstermin werden die Vergabeverfahren wieder von der Gemeinde selbst geführt. Die in der Zentralen Vergabestelle vorhandenen Akten und Unterlagen, insbesondere zu den dann laufenden Verfahren, werden der Gemeinde fristgerecht überlassen.

Gemeinde Bad Rothenfelde
Klaus Rehkämper
Der Bürgermeister

Landkreis Osnabrück
i. V. Bärbel Rosensträter
Die Landrätin

93

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft.

Aktenzeichen:	11-vol-04076-21
Baugrundstück:	Voltlage, Schmiedeweg 5
Gemarkung:	Höckel
Flur:	29
Flurstück(e):	56/6

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Neubau eines Mastschweinestalls mit Abluftreinigungsanlage (BE 6)

Geplant ist der Neubau eines Mastschweinestalles mit Abluftreinigungsanlage als Erweiterung des bestehenden Betriebs in der Gemeinde Voltlage, Gemarkung Höckel, Flur 29, Flurstück 56/6.

Auf dem Betrieb sind derzeit 1.248 Mastschweineplätze, 120 Sauenplätze und 320 Ferkelaufzuchtplätze genehmigt. Nach den Änderungen sollen auf dem Betrieb insgesamt 1.948 Mast-schweine gehalten werden dürfen, die Plätze für die Sauen und Ferkel fallen weg. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG sowie in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG zu erwarten.

Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebierge. Aufgrund der beantragten Abluftreinigungsanlage werden durch das Vorhaben werden keine relevanten zusätzlichen Ammoniakemissionen hervorgerufen. Das Vorhaben ist so kleinflächig, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.12.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

94

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in Melle
sowie Rückbau von zwei bestehenden WEA

Antragsteller: RRM 2020 GmbH & Co. KG, Bornweg 28, 49152 Bad Essen

1. Erläuterung des Vorhabens

Die RRM 2020 GmbH & Co. KG beantragt im Rahmen eines Repowering-Vorhabens die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA sowie den gleichzeitigen Rückbau von zwei bestehenden WEA in der Stadt Melle.

Der Rückbau der zwei WEA mit einer Nabenhöhe von 111,5 m, einem Rotordurchmesser von 77 m und einer Gesamthöhe von 150 m ist an folgenden Standorten geplant:

Stadt Melle, Gemarkung Westendorf, Flur 3, Flurstücke 41 und 68/1.

Die neue WEA mit einer Nabenhöhe von 165,5 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 247 m soll an folgendem Standort errichtet werden:

Stadt Melle, Gemarkung Westendorf, Flur 3, Flurstück 68/1.

Gemäß § 4 des BImSchG in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in der örtlichen Tageszeitung (Meller Kreisblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de) und gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/).

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.12.2021 – 24.01.2022

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Raum 4081, aus und können Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4680). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle im Bauinfocenter

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus. Auch hier ist ein Termin zur Einsichtnahme vorab abzustimmen.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) einsehbar.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan
- Schallimmissionsermittlung
- Schattenwurfprognose
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Avifaunistisches Gutachten
- Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse
- Baugrunduntersuchung

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich, elektronisch (per E-Mail an pforte@lkos.de) oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Sofern Einwendungen zur Niederschrift geltend gemacht werden sollen, ist dafür ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren (Tel.: 0541/501-4680).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin / zur Online-Konsultation

Die bis zum 09.03.2022 eingegangenen Einwendungen werden am

18.03.2022 um 10:00 Uhr

im Rahmen eines Erörterungstermins erörtert.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 9. BImSchV) wird die Öffentlichkeit vom Erörterungstermin ausgeschlossen, um eine Ansteckungsgefahr durch COVID-19 möglichst gering zu halten. Zutritt haben demnach nur die Personen, die rechtzei-

tig bis zum 09.03.2022 Einwendungen erhoben haben und ihre Teilnahme am Erörterungstermin bis zum 09.03.2022 schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an pforte@lkos.de) anmelden. Die Räumlichkeiten, in denen der Erörterungstermin stattfinden wird, wird den angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig vorher mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern durch die am Erörterungstermin teilnahmeberechtigten Personen eine Überschreitung der Raumkapazität zu befürchten ist oder aufgrund etwaiger erneuter Schließungen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, wird die alternative Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Ge-nehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vorbehalten. An der Teilnahme an der Online-Konsultation sind ebenfalls jene berechtigt, die ihre Einwendungen rechtzeitig bis spätestens zum 09.03.2022 erhoben haben. Die Durchführung einer Online-Konsultation sowie dessen Zeitraum und der Verfahrensablauf wird den Teilnahmeberechtigten rechtzeitig vorher mitgeteilt. Für diese Kontaktaufnahme ist mit der Einwendung möglichst die E-Mailadresse oder eine Telefon-/Handynummer mitzuteilen.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekanntgegeben.

Einwendungen, die nach dem 09.03.2022 eingehen und im Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 15.12.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

95

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft.

Aktenzeichen:	11-mel-06085-21
Antragsteller:	Naturgas MZS GmbH Herr Tobias Meyer zu Schlochtern
Baugrundstück:	Melle, Sondermühlener Str. 81
Gemarkung:	Schlochtern-Wellingholzh. Schlochtern-Wellingholzh.
Flur:	1 1
Flurstück(e):	25/6 25/7

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Anzeige nach § 15 BImSchG über eine unwesentliche Änderung des genehmigten Gärrestspeicherdaches

Der Antragsteller plant die geänderte Ausführung des bereits genehmigten Gärrestspeicherdaches. Der Gärrestspeicher erhält ein Tragluftdach mit einer geringeren Höhe. Die Biogasanlage befindet sich in der Stadt Melle, Gemarkung Schlochtern-Wellingholzhausen, Flur 1, Flurstück 25/6 und 25/7. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:
Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.12.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

96

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), geprüft.

Aktenzeichen:	11-bip-07382-21
Baugrundstück:	Bippen, Bokel 7
Gemarkung:	Ohrte
Flur:	15
Flurstück(e):	25

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG
Verlängerung der Erweiterung des Sauenwarte- und Abferkelstalles mit einer Abluftreinigungsanlage (BE11); Haupt-Az.: 890-21

Geplant ist die Verlängerung der Erweiterung des Sauenwarte- und Abferkelstalles (BE 11) um 8,595 m in der Gemeinde Bippen, Gemarkung Ohrte, Flur 15, Flurstück 25. Auf dem Betrieb sind derzeit insgesamt 3.060 Aufzuchtferkel, 447 Sauen (niedertragend, leer), Eber, 176 Sauen (ferkelführend) und 108 Jungsauen genehmigt. Die Tierzahl ändert sich nach Umsetzung des Vorhabens nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.8.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebierge“. Die Erweiterung des Betriebes erfolgt auf der Hofstelle des Antragstellers bzw. unmittelbar anschließend als Verlängerung der BE 11. Zudem werden durch Eingrünungsmaßnahmen (Hecke im östlichen Traufbereich der BE 12) und Obstbaumpflanzungen (südöstlich der Hofstelle) nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhindern. Insgesamt sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In ca. 350 m südlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Tierplätze und keine zusätzlichen Emissionen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.12.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

97

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltver-träglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen:	11-gla-05253-21
Antragsteller:	Hof Högemann GbR Herrn Clemens Högemann
Baugrundstück:	Glandorf, Freienhagener Str. 8
Gemarkung:	Averfehrden
Flur:	8
Flurstück(e):	500

Verfahren nach dem BImSchG:
Anzeige gem. § 15 BImSchG: Neubau einer Abluftreinigungsanlage für einen vorhandenen Schweinemaststall BE 23 (Haupt-Az. 3320-12)

Geplant ist der Neubau einer Abluftreinigungsanlage an einen vorhandenen Maststall (Betriebseinheit 23). Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Averfehrden, Flur 8, Flurstück 500. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Es war die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG erforderlich. Die Prüfung hat ergeben, dass aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die geplante Abluftreinigungsanlage wird an einen vorhandenem Stall im Bereich einer bereits zum Teil versiegelten Fläche errichtet. Die in Anspruch genommene Fläche beschränkt sich auf den durch das Vorhaben bedingten unvermeidlichen Umfang. Die Baufeldräumung findet außerhalb der Vogelbrutzeit statt. Durch die Lage der Abluftreinigungsanlage am vorhandenen Stallgebäude ist der Eingriff in das Landschaftsbild nicht erheblich. Zudem entstehen keine weiteren Emissionen; die Immissionssituation wird sich durch diese Maßnahme verbessern.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.12.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2021

98

Öffentliche Bekanntmachung

über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen:	FD 6-11-05337-19
Antragsteller:	Windenergie Hollenstede 17 Planungsgesellschaft mbH Herrn Wilhelm Wilberts
Baugrundstück:	Fürstenau, ~
Gemarkung:	Hollenstede
Flur:	32 31
Flurstück(e):	20 6 und 11

Inhalt der Genehmigung: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Bescheid vom 09.12.2021 erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:
Aufgrund Ihres Antrages vom 30. August 2019 wird Ihnen gemäß […] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer maximalen Gesamthöhe von 229 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 138 m sowie einer Nennleistung von 4,2 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Sondergebiet Windpark Welperort“ erteilt.

Folgende weitere Genehmigungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:
Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom 16.12.2021 bis einschließlich zum 30.12.2021 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4082, aus und kann eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4082). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert. Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im In-

ternet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/portal/) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-05337-19 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Ein-wendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.12.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2021

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

279

Satzung
der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück, über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der sonstigen Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 16.11.2021

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 16. November 2021 folgende Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der sonstigen Ausschussmitglieder beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

1) Die Ratsfrauen und Ratsherren üben ihr Mandat grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich aus. Es muss sichergestellt sein, dass kein Ratsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss.

2) Für die Ausübung Ihres Mandats erhalten die Abgeordneten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180,00 Euro.

3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird den nachfolgend aufgeführten Funktionsträgern monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt:

   a) Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister 400,00 Euro

   b) Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender bzw. Gruppenvorsitzende oder Gruppenvorsitzender 400,00 Euro

   c) Übrige Mitglieder des Verwaltungsausschusses, soweit sie dem Rat angehören 270,00 Euro

   d) Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeinderates und Vorsitzende oder Vorsitzender eines Ausschusses mit Entscheidungskompetenzen 140,00 Euro

4) Üben Abgeordnete mehrere der in Abs. 3 aufgeführten Funktionen aus, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nur wegen einer dieser Funktionen gewährt. Hierbei ist der jeweils höhere Betrag zu berücksichtigen.

5) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder eine in Abs. 3 aufgeführte Funktion beginnt, letztmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder die Funktion endet.

6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG). Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 3 Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

7) Ist die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister länger als einen vollen Kalendermonat an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert, erhält ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter vom 1. des dann folgenden Monats an – für die Dauer der Vertretung - die Entschädigung gem. Abs. 3. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der stellvertretenden Bürgermeisterin oder des stellvertretenden Bürgermeisters auf Entschädigung.

§ 2
Sitzungsgeld

1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie an Fraktionssitzungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 Euro je Sitzung. Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist auf 48 Sitzungen im Jahr beschränkt.

2) Für andere Sitzungen, insbesondere solche nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ebenfalls ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Die Feststellung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird auch an Ratsfrauen und Ratsherren gezahlt, die als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde deren Mitgliedschafts- oder Beteiligungsrechte in anderen Körperschaften, Gesellschaften, Verbänden, Vereinen etc. wahrnehmen. Sofern andere gesetzliche Bestimmungen oder sonstige andere Regelungen (Satzungen, Verbands- oder Gesellschaftsbeschlüsse oder ähnliches) eine Entschädigungsregelung beinhalten, ist danach zu verfahren.

4) In den Fällen, in denen es während der Sitzung zu einem

Teilnehmerwechsel wegen Vertretung kommt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

5) Finden an einem Tag mehrere unmittelbar aufeinanderfol gende Sitzungen desselben Gremiums statt, so gelten sie als eine Sitzung. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

6) Wird an einer Sitzung lediglich als Zuhörende/r teilgenommen, wird kein Sitzungsgeld gewährt.

7) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich abgerechnet.

§ 3
Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 22,00 Euro je Sitzung. Dies gilt auch für andere Sitzungen gem. § 2 Absatz 2.

§ 4
Verdienstausfall, Nachteilsausgleich

1) Den unselbstständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene nachgewiesene Verdienstausfall bis zu 25,00 Euro je angefangene Stunde erstattet. Verdienstausfall wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.

2) Selbstständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde festgesetzt wird. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

3) Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die keinen Verdienstausfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Entschädigungsbetrag in Höhe von pauschal 10,00 Euro je Stunde. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist und die keinen Verdienstausfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 Euro je Stunde. Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

5) Die Entschädigungen nach den Abs. 1 - 4 werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses, der Fraktionen und Gruppen sowie an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen (z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge); für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen jedoch nur, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.

6) Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigungen nach Abs. 1 - 4 ist, dass die Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Für die Zeit vor 08.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Entschädigung gewährt. Das gilt nicht für Berufsgruppen, deren Tätigkeit ihrer Art nach außerhalb dieser Zeit liegt. Rüstzeiten zum Beispiel für den Wechsel der Arbeitskleidung und die Anfahrt zum Ort der Mandatstätigkeit sind bei der Bemessung des Verdienstausfallersatzes ebenfalls zu berücksichtigen, soweit diese innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit durchgeführt werden.

7) Für den Fortbildungsurlaub wird den Berechtigten nach den Absätzen 1 - 4 Verdienstausfall bzw. eine Pauschale nach den dort genannten Stundensätzen für bis zu 8 Stunden täglich und bis zu 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.

§ 5
Ersatz von Kinderbetreuungskosten

1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.

2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

3) Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zum Höchstbetrag von 10,00 Euro je Stunde entschädigt.

4) Für Fortbildungsveranstaltungen innerhalb eines Fortbildungsurlaubs werden die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag je Stunde nach Abs. 3 für bis zu 8 Stunden täglich und 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.

§ 6
Fahrtkosten

1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandates für Fahrten innerhalb des Landkreises und der Stadt Osnabrück entstehen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung von monatlich 40,00 Euro.

2) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 werden monatlich folgende zusätzliche Fahrtkostenpauschalen gewährt:

   a) Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister 50,00 Euro

   b) Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender bzw. Gruppenvorsitzende oder Gruppenvorsitzender 50,00 Euro

   c) Übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, soweit sie dem Rat angehören 35,00 Euro

   d) Durch Ratsbeschluss benannte Mitglieder, die repräsentative Aufgaben im Verhinderungsfalle des Bürgermeisters und seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter wahrnehmen 50,00 Euro

   e) Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeinderates und Vorsitzende oder Vorsitzender eines Ausschusses mit Entscheidungskompetenzen 20,00 Euro

3) Üben Abgeordnete mehr als eine Funktion aus, gilt § 1 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine pauschale Fahrkostenentschädigung von 3,00 Euro je Sitzung.

§ 7
Reisekosten

Den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenent-schädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 8
Fraktions- und Gruppenzuwendungen

1) Fraktionen und Gruppen können zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes eine Zuwendung erhalten, um ihre durch die Kommunalverfassung garantierte Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der kommunalen Vertretung zu sichern. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

2) Die eigenverantwortliche Mittelverwendung durch die Fraktionen und Gruppen erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verwendungsrichtlinie für Fraktions- und Gruppenzuwendungen.

3) Die Zuwendungen sind zweckgebunden und dienen allein der Absicherung der Tätigkeit der jeweiligen Fraktion und Gruppe in ihrer Rolle als Teilorgan der kommunalen Verwaltung. Sie ersetzen nicht die in dieser Satzung geregelten Entschädigungen für Ratsmitglieder. Die Zuwendungen sind allgemeine Haushaltsmittel, die der Jährlichkeit unterliegen. Sofern zu Jahresbeginn noch kein Haushaltsplan verabschiedet ist, unterliegen Fraktions- und Gruppen-zuwendungen wie alle Haushaltsmittel der vorläufigen Haushaltsführung. Die Verwendung unterliegt dem allgemeinen Prüfungsrecht.

4) Die Fraktionen und Gruppen sind zum Nachweis der Verwendung der Zuwendungen verpflichtet. Die Verwendungsnachweise sind der Gemeinde in einfacher Form vorzulegen.

5) Die monatlichen Fraktions- und Gruppenzuwendungen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Betrag pro Fraktions-/Gruppenmitglied zusammen.
   a) Der Grundbetrag je Fraktion/Gruppe beträgt 33,00 Euro.

   b) Der zusätzliche Betrag pro Fraktions-/Gruppenmitglied beträgt 13,00 Euro.

6) Die Zahlung der Fraktions- und Gruppenzuwendungen erfolgt halbjährlich im Voraus zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres.

7) Nicht verbrauchte Fraktions- und Gruppenzuwendungen sind nach Ablauf des Haushaltsjahres, auf das sie sich beziehen, unverzüglich und unaufgefordert an die Gemeinde zurückzuzahlen. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Fraktions- und Gruppenzuwendungen in das folgende Haushaltsjahr ist unzulässig. Auf Antrag können zurückzuzahlende Mittel auch mit künftig zu leistenden Fraktions- bzw. Gruppenzuwendungen aufgerechnet werden. Die Aufrechnung soll in einer Summe erfolgen.

§ 9
Auslagenersatz für die papierlose Ratspostzustellung

Die Ratsfrauen und Ratsherren, die den Zugriff auf das elektronische Ratsinformationssystem nutzen, erhalten einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 30,00 Euro, der anteilige Internetnutzungsgebühren sowie Druck- und Papierkosten abdeckt.

§ 10
Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie der sonstigen Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 26.01. 2017 außer Kraft.

Wallenhorst, den 16.11.2021

Gemeinde Wallenhorst
(Siegel) Otto Steinkamp
Bürgermeister

280

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 67
„Erschließung Nördliche Kunkheide“
der Gemeinde Ankum

Der Rat der Gemeinde Ankum hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 den Bebauungsplan Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“, bestehend aus den planungsrechtlichen und

baugestalterischen Festsetzungen einschl. Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ umfasst Flächen beiderseits der Druchhorner Straße am nördlichen Ortsrand Ankums. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,89 ha. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich.

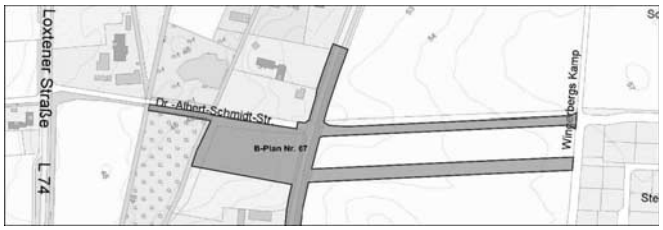

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Erschließung Nördliche Kunkheide“ einschließlich Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Ankum, Hauptstr. 27, 49577 Ankum, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ankum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hin-gewiesen.

Ankum, den 29.11.2021

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Klaus Menke

281

Satzung
des Wasserverbandes Wittlage über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke (Wasserversorgungssatzung)

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (BGBl. I 684), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I. S.91) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage am 05.10.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Anschlusszwang
§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang
§ 6 Benutzungszwang und Befreiung, Beschränkung auf einen Teilbedarf
§ 7 Art der Versorgung
§ 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 10 Verjährung
§ 11 Grundstücksbenutzung
§ 12 Hausanschluss
§ 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
§ 14 Kundenanlage
§ 15 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
§ 16 Überprüfung der Kundenanlage
§ 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtun- gen des/der Grundstückseigentümers/in; Mitteilungspflichten
§ 18 Zutrittsrecht
§ 19 Technische Anschlussbedingungen
§ 20 Messung
§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen
§ 22 Ablesung der Messeinrichtungen
§ 23 Verwendung des Wassers
§ 24 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
§ 25 Einstellung der Versorgung
§ 26 Beiträge und Gebühren
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Der Wasserverband Wittlage (im Folgenden: Verband) be treibt die Wasserversorgungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung. Diese besteht aus dem Wasser-verteilungsnetz, den Wasserwerken, Druckstationen, Reinwasserbehältern und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie den Hausanschlüssen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung bestimmt der Verband.

(3) Zur Erfüllung seiner Rechte und Pflichten nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.

§ 2
Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer

Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung ist der/die Grundstückseigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Grundstückseigentümer/in der/die Erbbauberechtigte. An die Stelle des/der Grundstückseigentümer/in treten auch Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer/innen können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung oder die Versorgung eines Grundstückes kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4
Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer/innen von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße haben.

(2) Der/die Grundstückseigentümer/in muss die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb einer Frist von 2 Monaten beantragen, nachdem er/sie schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist.

§ 5
Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in kann vom Anschlusszwang befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für ihn/sie auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.

(2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6
Benutzungszwang und Befreiung Beschränkung auf einen Teilbedarf

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügen muss, aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer/innen und alle Benutzer/innen der Grundstücke.

(2) Der Verband räumt dem/der Grundstückseigentümer/in auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug von Wasser auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den/die Grundstückseigentümer/in auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.

(4) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7
Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist (entsprechend DVGW Regelwerk W 403).

(2) Stellt der/die Grundstückseigentümer/in Anforderungen an die Beschaffenheit und den Druck des Wassers, die über die v. g. Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Diese sind vor Ausführung beim Verband zu beantragen und bedürfen der Abnahme.

§ 8
Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Verband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt nicht:
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorzuhalten sind.
2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vorbereitung betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Verband hat die Grundstückseigentümer/innen bei ei ner nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung einen Tag vorher in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist (Rohrbruch und dgl.) und der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Mängel und Schäden, die durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder Störungen in der Belieferung entstehen, haftet der Verband nicht, wenn sie aufgrund höherer Gewalt oder durch Betriebsstörungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die nicht durch betriebliche Notwendigkeiten bzw. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, zurückzuführen sind.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern/innen anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern/innen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich sind.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter einem Betrag von 15 Euro.

(4) Ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt, das gelieferte Wasser an eine/n Dritten weiterzuleiten und erleidet diese/r durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Verband dem/der Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der/die Grundstückseigentümer/in das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese/r aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Verband hat den Grundstückseigentümern/innen hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der/die Grundstückseigentümerin hat den Schaden unverzüglich dem Verband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der/die Grundstückseigentümer/in das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem/der Dritten aufzuerlegen.

§ 10
Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ergebnis an. Diese Regelung gilt nicht für verdeckte Mängel.

(2) Schweben zwischen dem/der Ersatzpflichtigen und dem/der Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 9 (3) gilt entsprechend.

§ 11
Grundstücksbenutzung

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine/ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zuzulassen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von dem/der Eigentümer/in in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Eigentümerin mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Verband das Grundstück auf seine Kosten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, bis auf die für die Wasserversorgung notwendigen Anlagen.

(2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Die Wasserversorgungsanlagen werden mit Hilfe eines zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Dienstbarkeitsvertrages grundbuchrechtlich gesichert. Die Entschädigung und die Kosten für die grundbuchrechtliche Eintragung trägt der Verband.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12
Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des/der Grundstückseigentümers/in (Kundenanlage). Er beginnt an der Haupt-leitung des Verteilungsnetzes mit dem Abzweig und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wassermesseinrichtung. Der Teil des Hausanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Wassermesseinrichtung ist Teil der öffentlichen Einrichtung.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanla

ge und jede Änderung des Hausanschlusses ist von dem/der Grundstückseigentümer/in unter Benutzung eines vom Verband bereitgestellten Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein aktueller Flurkartenauszug (einschließlich Bezeichnung und Größe des Flurstücks) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des/der Grundstückseigentümers/in (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Kundenanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des berechneten Wasserbedarfs,
4. Angaben über vorhandene bzw. geplante Eigengewinnungsanlagen (eigener Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen),
5. im Falle des § 3 Absätze (4) die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des/der Grundstückseigentümers/in und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Verband bestimmt.

(4) Jedes Grundstück wird mit einem eigenen Hausanschluss an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen. Der Verband kann ausnahmsweise einen gemeinsamen Hausanschluss für mehrere Grundstücke zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Hausanschlussleitung und der jeweils fremden Kundenanlagen (gemäß § 15) auf ihren Grundstücken durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten gesichert haben.

(5) Abweichend von Abs. 4 kann der Verband auch dann einen gemeinsamen Hausanschluss zulassen, wenn dieser für Hinterliegergrundstücke nicht durch Grunddienstbarkeit gesichert ist, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind und ein Notleitungsrecht entsprechend § 917 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.

(6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen.

(7) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie müssen vor Beschädigung geschützt werden. Der/die Grundstückseigentümer/in darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(8) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 13
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Unterbringung der Wassermesseinrichtung errichtet, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist,
2. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wassermesseinrichtung vorhanden ist oder
3. die Hausanschlussleitung länger als 20 m ist.

(2) Der Schacht oder Schrank ist nach den Vorgaben des Ver bandes herzustellen. Er soll verschließbar sein. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Einrichtung in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14
Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der/die Grundstückseigentümer/in verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem/r Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN-Vorschriften) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Verband bzw. einen vom Verband Beauftragten oder durch ein in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte ist be-rechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Es gilt die DIN 1988/Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI).

(3) Für Neuanlagen dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Anlagenteile, die nicht diesen Normen entsprechen, müssen auf Verlangen des Verbandes ausgewechselt werden.

(4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Verbandes bzw. des vom Verband Beauftragten zu veranlassen.

(5) Leitungsabgänge vom Hausanschluss vor der Messeinrichtung ohne gesonderte Messeinrichtung sind nicht statthaft.

(6) Sind in einer Kundenanlage mehr als eine Messeinrichtung installiert, so ist die Einspeisung von Wasser von einem Messbereich in einen anderen mit stationären oder mobilen Leitungen nicht statthaft.

§ 15
Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte schließt die Kundenanlage durch das Setzen eines Wasserzählers an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Mit der Inbetriebnahme der Kundenanlage ist durch den/die Grundstückseigentümer/in sicherzustellen, dass Rohrverbindungen zu Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück nicht vorhanden sind.

§ 16
Überprüfung der Kundenanlage

(1) Der Verband bzw. der/die vom Verband Beauftragte ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er/sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17
Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen des/der Grundstückseigentümers/in; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18
Zutrittsrecht

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband bzw. dem/der Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 14, 15 und 19 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

§ 19
Technische Anschlussbedingungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20
Messung

(1) Der Verband stellt die von dem/der Grundstückseigentümer/in verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes bzw. des vom Verband Beauftragten. Er hat den/die Grundstückseigentümer/in anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des/der Grundstückseigentümers/in die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn/sie hieran ein Verschulden trifft. Er/sie hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband bzw. dem/der vom Verband Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Er/sie ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Messeinrichtungen, die auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in eingebaut werden und die der Absetzung einer bestimmten Wassermenge von der Abwassermenge dienen.

(5) Die vom Wasserzähler gemessene Wassermenge gilt unabhängig von Ihrer Verwendung als verbraucht.

§ 21
Nachprüfung von Messeinrichtungen

1) Der/die Grundstückseigentümer/in kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbe-

hörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Grundstückseigentümer/in.

§ 22
Ablesung der Messeinrichtungen

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Verband bzw. dem/der vom Verband Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes von dem/der Grundstückseigentümer/in selbst abgelesen. Diese/r hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Verband bzw. der/die vom Verband Beauftragte die Räume des/der Grundstückseigentümers/in nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und nach schriftlicher Aufforderung kein Zählerstand gemeldet wird, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten drei Ableseperioden schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23
Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des/der Grundstückseigentümers/in, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das zur Verfügung gestellte Wasser sollte unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen Verwendung genutzt werden. Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Verband bzw. dem/der vom Verband Beauftragten vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorüberge henden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Verbandes bzw. des/der vom Verband Beauftragten mit Wassermesseinrichtungen zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

§ 24
Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

(1) Will ein/e zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichte te/r den Wasserbezug einstellen, so hat er/sie beim Verband die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(2) Jeder Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der/die Grundstückseigentümer/in dem Verband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(4) Bei Beendigung der Versorgung ist der Verband bzw. der/die vom Verband Beauftragte berechtigt, den Hausanschluss abzusperren oder von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Wegegrund zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden kön-nen, sind von dem/der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden und der Hausanschluss ganz oder zum Teil wieder hergestellt werden, so sind die Bestimmungen für Neuanschlüsse anzuwenden Vorstehendes gilt entsprechend, wenn länger als 1 Jahr kein Wasser entnommen wurde.

(5) Eine vorrübergehende Demontage ist mit einer Änderung gleichzusetzen. Die dadurch entstehenden Kosten, die auch pauschal berechnet werden können, sind von dem/der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Soll im Anschluss an die Demontage die Versorgung wieder aufgenommen werden und der Hausanschluss ganz oder zum Teil wiederhergestellt werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls von dem/der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Die vorrübergehende Demontage ist aus hygienischen Gründen auf max. 1 Jahr begrenzt.

(6) Der/die Grundstückseigentümer/in kann eine zeitweilige Absperrung seines/ihres Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25
Einstellung der Versorgung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der/die Grundstückseigentümer/in den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Einbau der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Grundstückseigentümer/in darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der/die Grundstückseigentümer/in seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder auf

zunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Grundstückseigentümer/in die Gebühren der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26
Beiträge, Kostenersatz und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen werden Anschlussbeiträge, für die Herstellung, Erweiterung und Änderung von Hausanschlüssen wird ein Kostenersatz und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie für zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
   a) § 4 Absätze (2) und (3) sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
   b) § 12 Abs. (2) den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bzw. die Änderung des Hausanschlusses nicht beantragt,
   c) § 12 Abs. (4) Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
   d) § 13 Abs. (2) die Messeinrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält,
   e) § 14 Abs. (2) die Errichtung bzw. wesentliche Verände rungen der Kundenanlage nicht vom Verband bzw. dem/der vom Verband Beauftragten oder einem sachkundigen Installationsunternehmen durchführen lässt,
   f) § 14 Abs. (3) Anlagenteile verwendet, die nicht den anerkannten Regeln der Technik, bekundet durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle, entsprechen,
   g) § 14 Abs. (5) Leitungsabgänge vor der Messeinrichtung betreibt oder nach § 15 Abs. (6) eine Einspeisung von Wasser in unterschiedliche Messbereiche vornimmt,
   h) § 15 Abs. (1) den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz nicht durch den Verband bzw. den/die vom Verband Beauftragten vornehmen lässt und nach § 16 Abs. 2 (2) die Inbetriebsetzung nicht beim Verband beantragt,
   i) § 17 Abs. (2) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage nicht dem Verband mitteilt,
   j) § 18 dem/der Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen auf seinem Grundstück verweigert,
   k) § 20 Abs. (3) seiner Verpflichtung, die Messeinrichtungen vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost und Verlust zu schützen, nicht nachkommt,
   l) § 23 Abs. (1) vor der Weiterleitung von Wasser an Dritte keine Zustimmung beim Verband einholt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

282

Satzung
des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Gemäß § 4 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 d. Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66), der §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengeset-zes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage am 05.10.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I
§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Beiträge
§ 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab
§ 5 Beitragssatz
§ 6 Beitragspflichtige
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht
§ 8 Vorausleistung
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit
§ 10 Ablösung

Abschnitt III – Kostenerstattungsanspruch für Hausanschlüsse
§ 11 Gegenstand des Erstattungsanspruchs
§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung

Abschnitt IV - Gebühren
§ 13 Grundsatz der Gebührenerhebung
§ 14 Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze
§ 15 Mobile Hausanschlüsse, Bauwasseranschlüsse
§ 16 Gebührenpflichtige
§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 18 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld
§ 19 Veranlagung und Fälligkeit
§ 20 Mahnung und Mahngebühren

Abschnitt V - Schlussvorschriften
§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 22 Anzeigepflicht
§ 23 Datenverarbeitung
§ 24 Ordnungswidrigkeiten
§ 25 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Der Wasserverband Wittlage (im Folgenden: Verband) be

treibt nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser (ohne Gem. Bissendorf).

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
b. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse,
c. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

Abschnitt II – Beiträge

§ 2
Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit des Anschlusses gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Beitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verband zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche gem. Abs. 3 mit einem Vom-Hundert-Satz multipliziert; der beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	160 v. H.
- für jedes weitere Geschoss	60 v. H.

(2) Vollgeschoss i. S. dieser Satzung sind diejenigen Geschosse, die nach den Vorschriften der Nds. Bauordnung und Baunutzungsverordnung als Vollgeschosse gelten. Kirchen und die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn der Bebauungsplan eine bauliche oder ge-werbliche Nutzung festsetzt,
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
3. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
4. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
5. die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
6. die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwi-schen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks;
7. bei Grundstücken i. S. von Nr. 6, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die im Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
8. die über die sich nach Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. im Falle von Nr. 7 der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in demjenigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der gem. Nr. 1 bis 8 ermittelten Grundstücksfläche;
10. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut-

sind, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

12. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), diejenige Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die keinen Vorteil von der zentralen öffentlichen Wasserentsorgung haben.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, in Kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet:
   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet;
   d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
   e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
      aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
      bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
      cc) für sie eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
      dd) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Bau-massenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; mindestens aber ein Vollgeschoss,

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und auf grund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 12) gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse; enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Festsetzung, so zählt die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5
Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt

	Netto	**Brutto**
a) für die Gemeinden Bohmte, Bad Essen, Ostercappeln	1,28 €/m²	1,36 €/m²
b) ür die Gemeinde Belm	2,20 €/m²	2,35 €/m²

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das beitragspflichtige Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbeschei-es noch nicht entstanden, so kann der /die Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 11
Gegenstand des Erstattungsanspruchs

(1) Der Verband stellt den Hausanschluss von der Hauptleitung in der Straße bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler her. Mauerdurchführungen am Gebäude sind durch den/die Grundstückseigentümer/in selbst herzustellen.

(2) Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses gem. Absatz 1, hat der/die Grundstückseigentümer/in dem Verband nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

	Netto	Brutto
- Herstellung der Anbohrstelle an der Hauptleitung	646,00 €	691,22 €
- lfd. Meter Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze	48,50 €	51,90 €
- Inbetriebsetzungskosten	154,00 €	164,78 €

(3) Der Anschlussnehmer kann auf seinem Grundstück Eigenleistungen nach den Vorgaben des Verbandes erbringen. Für Selbstleistungen werden 15,20 € lfd. Meter erstattet.

(4) Die Kosten für die Änderung, Erweiterung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses gem. Abs. 1 hat der/die Grundstückseigentümerin dem Verband in Höhe des tatsächlichen Aufwands zu erstatten.

(5) Die Beseitigung von Frostschäden oder anderen durch den Anschlussnehmer verursachten Beschädigungen sind vom Anschlussnehmer in Höhe des tatsächlichen Aufwands zu erstatten.

§ 12
Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung

Der Erstattungsanspruch gem. § 11 Abs. 2 entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses; der Erstattungsanspruch gem. § 11 Abs. 3 entsteht mit der Beendigung der jeweiligen erstattungspflichtigen Maßnahme. Die §§ 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

Abschnitt IV - Benutzungsgebühren

§ 13
Grundsatz der Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband Benutzungsgebühren, die aus einer Grund- und einer Mengengebühr bestehen.

§ 14
Gebührenmaßstäbe Gebührensätze

(1) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss (Q3) des vorhandenen Wasserzählers. Sie beträgt bei einem

	Netto	Brutto
Zähler Q3 2,5/ QN 1,5 / DN 20	4,00 €/Monat	4,28 €/Monat
Zähler Q3 4 / QN 2,5 / DN 20	4,00 €/Monat	4,28 €/Monat
Zähler Q3 10 / QN 6 / DN 32	8,00 €/Monat	8,56 €/Monat
Zähler Q3 16 / QN 10 / DN 40	14,00 €/Monat	14,98 €/Monat
Zähler Q3 25 / QN 15 / DN 50	25,00 €/Monat	26,75 €/Monat
Zähler Q3 63 / QN 40 / DN 80	40,00 €/Monat	42,80 €/Monat
Zähler Q3 100 / QN 60 / DN 100	120,00 €/Monat	128,40 €/Monat
Zähler Q3 250 / QN 150 / DN 150	200,00 €/Monat	214,00 €/Monat

(2) Die Mengengebühr bemisst sich nach der gelieferten Wassermenge in Kubikmeter (m3).

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und un-

ter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Mengengebühr beträgt

	Netto	Brutto
a) in den Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln	1,00 €/m³	1,07 €/m³
b) in der Gemeinde Belm	1,26 €/m³	1,35 €/m³
c) Standrohr Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln	1,20 €/m³	1,28 €/m³
d) Standrohr Gemeinde Belm	1,40 €/m³	1,50 €/m³

§ 15
Mobile Anschlüsse
Bauwasseranschlüsse

(1) Der Verband erhebt von den Nutzer/innen von Standrohren, mobilen Hausanschlüssen oder Bauwasseranschlüssen Gebühren für die Zurverfügungstellung, die Montage und Demontage. Die Vermietung eines Standrohres erfolgt gegen eine Kaution von 200,00 €.

(2) Es werden folgende Gebühren berechnet:

	Netto	Brutto
- Bauwasseranschluss	130,00 €	139,10 €
- Standrohrmiete pro Woche	10,00 €	10,70 €

§ 16
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in im Zeitraum der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 20 Abs. 1) versäumt, haftet er/sie neben dem/der neuen Pflichtigen für die Gebühren, die bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen.

§ 17
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt ist.

§ 18
Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist der Ablesezeitraum des Wasserzählers, der im Abstand von ungefähr 12 Monaten abgelesen wird.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht während des laufenden Ablesezeitraumzeitraums, so ist der Rest dieses Zeitraums der Erhebungszeitraum.

(3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

(4) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Erhebungszeitraums.

§ 19
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind quartalsweise Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt der Zweckverband nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraums fest.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Verbrauch vergleichbarer Anschlüsse im vorausgegangenen Erhebungszeitraum entspricht.

§ 20
Mahnung und Mahngebühren

Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wurden, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

Abschnitt V - Schlussvorschriften

§ 21
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 22
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von dem/der Verkäufer/in als auch von dem/der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabenpflichtige dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Nds. Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 19 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben er-forderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 19 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
5. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

283

Satzung
des Wasserverbandes Wittlage über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserentsorgung (Abwasserabgabensatzung)

Gemäß §§ 10 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), den §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie der §§ 5, 6 ff. und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage am 05.10.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Grundsätze der Beitragserhebung
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 5 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 6 Beitragssätze
§ 7 Beitragspflichtige
§ 8 Entstehung der Beitragspflicht
§ 9 Vorausleistung
§ 10 Veranlagung, Fälligkeit
§ 11 Ablösung
§ 12 Gegenstand des Erstattungsanspruchs
§ 13 Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Voraus-zahlung
§ 14 Maßstab der Schmutzwassergebühr
§ 15 Starkverschmutzerzuschlag
§ 16 Maßstab Niederschlagswassergebühr
§ 17 Gebühren für die dezentrale Entsorgung
§ 18 Gebührensätze
§ 19 Gebührenpflichtige
§ 20 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 21 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld
§ 22 Veranlagung und Fälligkeit
§ 23 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 24 Anzeigepflicht
§ 25 Mahnung und Mahngebühren
§ 26 Datenverarbeitung
§ 27 Ordnungswidrigkeiten
§ 28 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Der Wasserverband Wittlage (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung öffentliche Einrichtungen
a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
b. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
c. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

in den Entsorgungsbereichen
- Bad Essen und Ostercappeln,
- Bohmte,
- Bissendorf,
- Belm.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung in den in Abs. 1 genannten Entsorgungsbereichen
a. Beiträge zur Deckung des Herstellungsaufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
b. Beiträge zur Deckung des Herstellungsaufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage,
c. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
d. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

Abschnitt II – Abwasserbeiträge

§ 2
Grundsätze der Beitragserhebung

(1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Anschlussmöglichkeit gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss vom Hauptkanal bis einschließlich des Revisionsschachtes - bzw. des Ventilschachtes im Druckentwässerungsverfahren - auf dem zu entwässernden Grundstück.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verband zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an eine der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Schmutzwasser oder Niederschlagswasser) tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4
Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche gem. Abs. 3 mit einem Vom-Hundert-Satz multipliziert, der beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit	25 v. H.
- für jedes weitere Geschoss	15 v. H.

(2) Vollgeschosse i. S. dieser Satzung sind diejenigen Geschosse, die nach den Vorschriften der Nds. Bauordnung (NBauO) als Vollgeschosse gelten. Kirchen und die sakralen Gebäude anderer Religionsgemeinschaften werden wie eingeschossige Gebäude behandelt. Als Vollgeschoss gelten auch die zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzten oder nutzbaren Geschosse in historischen Gebäuden, deren lichte Höhe nicht den Anforderungen der NBauO entspricht.

(3) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
3. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
4. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
5. die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
6. die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m da-zu verlaufenden Parallelen, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks;
7. bei Grundstücken i. S. von Nr. 6, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen, die im Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
8. die über die sich nach Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. im Falle von Nr. 7 der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in demjenigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der gem. Nr. 1 bis 8 ermittelten Grundstücksfläche;

10. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlau-fen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
12. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), diejenige Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die keinen Vorteil von der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgung haben.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt,
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sonderge-bieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,7 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet:
   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, in kaufmännischer Weise auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet;
   d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
   e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
      aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
      bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
      cc) für sie eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
      dd) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; mindestens aber ein Vollgeschoss,

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die höchste Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;

6. die im Außenbereich zwar nicht bebaut aber gewerblich genutzt und an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 12) gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse; enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Festsetzung, so zählt die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5
Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des

Beitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfältigt.

(2) Für die Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Als Grundflächenzahl gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl in diesem nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
   - Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
   - Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
   - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO) 0,8
   - Kerngebiete 1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Freibädern 0,2

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit 3 - 1,0

6. Die Gebietseinordnung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,
   a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
   b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB) nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 6
Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt im Entsorgungsbereich

- Bad Essen und Ostercappeln 9,50 €/m²,
- Bohmte 9,50 €/m²,
- Bissendorf 13,91 €/m²,
- Belm 9,32 €/m².

(2) Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt im Entsorgungsbereich

- Bad Essen und Ostercappeln 2,40 €/m²,
- Bohmte 4,00 €/m²,
- Bissendorf 2,97 €/m²,
- Belm 1,89 €/m².

(3) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 7
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9
Vorausleistung

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(2) Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Bekanntgabe der Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann der /die Vorausleistende die Vorausleistung zurückverlangen, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Die Rückzahlungsschuld ist ab Erhebung der Vorausleistung für jeden vollen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen.

§ 10
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 oder § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des jeweiligen in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12
Gegenstand des Erstattungsanspruchs

(1) Die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss sind durch den Anschlussbeitrag abgegolten (§ 2 Abs. 2). Sollen für ein Grundstück weitere oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgesonderte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt werden (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so hat der/die Grundstückseigentümerin dem Verband die dafür erforderlichen Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Das gleiche gilt für die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gem. Abs. 1.

§ 13
Entstehung des Erstattungsanspruchs, Kostenschuldner, Fälligkeit und Vorauszahlung

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen erstattungspflichti-gen Maßnahme. Die §§ 7, 9 und 10 gelten entsprechend.

Abschnitt IV - Benutzungsgebühren

§ 14
Maßstab der Schmutzwassergebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband eine Schmutzwassergebühr. Die Gebühr bemisst sich nach der in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitete Schmutzwassermenge in Kubikmeter (m³) pro Jahr.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet gelten
   a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
   b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
   c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer vom Verband genehmigten Abwassermesseinrichtung;
   d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser.

(3) Der Nachweis über Wassermengen nach den Buchstaben b) und d) hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen eingebaut und unterhalten werden.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag bei der Berechnung der Gebühr abgesetzt. Der Nachweis hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen eingebaut und unterhalten werden. Die Verrechnung erfolgt zum Abschluss des Erhebungszeitraums. Die Messeinrichtung ist vor Beschädigung zu schützen. Beschädigungen sind dem Verband unverzüglich zu melden.

(5) Bei Gewerbebetrieben kann der Verband zulassen, dass der Nachweis der im Betrieb verbrauchten und damit nicht eingeleiteten Wassermenge durch Gutachten oder andere geeignete Nachweise erbracht wird.

(6) Im Einzelfall kann der Verband verlangen, dass der/die Anschlussnehmer/in die eingeleitete Abwassermenge durch Abwassermesseinrichtungen nachweist, die der/die Anschlussnehmer/in auf seine/ihre Kosten durch den Verband einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesseinrichtungen müssen den technischen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum des Verbandes.

(7) Bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben ist der Wasserverbrauch des Viehs durch eine gesonderte Messeinrichtung nachzuweisen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist.

(8) Wurde bislang kein geeichter Wasserzähler eingebaut, kann der Verband von dem/der Anschlussnehmer/in verlangen, dass diese/r auf eigene Kosten Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch des Viehs, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, anbringt, unterhält sowie den Zählerstand mitteilt. Verlangt der Verband keine Messeinrichtung, gilt als nichteingeleitete Abwassermenge 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zu Grunde gelegt.

(9) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundlegung des Verbrauchs des letzten Veranlagungszeitraums und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des/der Anschlussnehmers/in durch den Verband geschätzt.

§ 15
Starkverschmutzerzuschlag

(1) Der Verband erhebt für Abwasser, das aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutzt ist, einen Zuschlag zur Schmutzwassergebühr.

(2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der CSB –Wert (chemischer Sauerstoffbedarf) - ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode – den Wert von 800 g/m³ übersteigt.

(3) Der Zuschlag zur Gebühr errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel:

$$G^* \left(x^* \frac{\text{festgestellter CSB}}{800}\right) + Y$$

Dabei ist jeweils G der Gebührensatz gem. § 19, x der schmutzfrachtabhängige Gebührenanteil, y der mengenabhängige Gebührenanteil.

(4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungszeitraums ermittelt. Die Messergebnisse sind dem/der Anschlussnehmer/in mitzuteilen.

§ 16
Maßstab der Niederschlagswassergebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage erhebt der Verband eine Niederschlagswassergebühr. Die Gebühr bemisst sich nach der bebauten und befestigten Fläche (versiegelte Fläche), von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 Quadratmeter (m²) pro Jahr.

(2) Als versiegelt gelten Flächen, die betoniert, asphaltiert, gepflastert oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehen sind. Der/die Anschlussnehmer/in hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der versiegelten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen der versiegelten Fläche hat der/die Anschlussnehmer/in dem Verband auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, der der Änderung folgt, wird das geänderte Flächenmaß der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

(3) Sind Flächen mit Rasengittersteinen oder in speziellen Verlegearten (z. B. Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Kies- und Splittdecken, Schotterrasen) gepflastert oder befestigt, die das Versickern von Niederschlagswasser teilweise ermöglichen, werden diese Flächen bei der Gebührenberechnung nur zur Hälfte einbezogen.

(4) Begrünte Dachflächen werden ebenfalls mit der Hälfte der jeweiligen Fläche berücksichtigt. Gleiches gilt für so genannte Nassdächer.

(5) Wird eine Anlage zur Rückhaltung des Niederschlagswas sers (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, so wird die für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in diese Anlage gelangt, um 50 % vermindert. Voraussetzung ist ein Speichervolumen von 30 l je m² angeschlossener Fläche, mindestens jedoch ein Speichervolumen (Stauvolumen) von 1 m³. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlagen einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu nutzen. Die Gartenbewässerung ist zulässig.

(6) Für Flächen, von denen Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage mit Brauchwassersystem im Gebäude zufließt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Hierzu zählen keine Regenwasserspeicher für die Gartenbewässerung. Auf diese findet Abs. 5 Anwendung.

§ 17
Gebühren für die dezentrale Entsorgung

(1) Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (Fäkalien) erhebt der Verband eine Gebühr in Höhe von 38,00 €/m³, die sich nach der tatsächlich abgefahrenen Menge des Schmutzwassers pro Jahr bemisst. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m³).

(2) Für die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen (Fäkalien) erhebt der Verband eine Gebühr in Höhe von 53,93 €/m³, die sich nach der tatsächlich abgefahrenen Menge des Schlamms pro Jahr bemisst. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (m³).

§ 18
Gebührensätze

(1) Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt im Entsorgungsbereich

- Bad Essen und Ostercappeln	2,30 €/m³,
- Bohmte	2,20 €/m³,
- Bissendorf	2,14 €/m³,
- Belm	2,44 €/m³.

(2) Der Gebührensatz für die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigung beträgt pro Jahr im Entsorgungsbereich

- Bad Essen und Ostercappeln	0,22 €/m²,
- Bohmte	0,22 €/m²,
- Bissendorf	0,25 €/m²,
- Belm	0,29 €/m².

(3) Für die jährliche Abrechnung von Abwasserabzugsmengen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 €/Bescheid erhoben.

§ 19
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in im Zeitraum der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den/die neue/n Pflichtige/n über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen. neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 20
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Einrichtung gelangt. Bei der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung entsteht die Gebührenpflicht, wenn von dem Grundstück Schmutzwasser oder Schlamm entsorgt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser bzw. Schlamm endet.

§ 21
Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen berechnet, so ist die Ableseperiode des Wasserverbrauchs der Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

(3) In den Fällen des § 19 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Erhebungszeitraums.

§ 22
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind quartalsweise Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt der Zweckverband nach dem Wasserverbrauch des vorausgegangenen Erhebungszeitraums fest.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Verbrauch vergleichbarer Anschlüsse im vorausgegangenen Erhebungszeitraum entspricht.

Abschnitt V - Schlussvorschriften

§ 23
Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband und den von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabenpflichtigen zu dulden, dass sich der durch zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 24
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von dem/der Verkäufer/in als auch von dem/der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabenpflichtige dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 25
Mahnung und Mahngebühren

Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wurden, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 26
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln las-sen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
2. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler ein bauen lässt;
3. entgegen § 16 Abs. 2 dem Verband die Größe der versiegelten Grundstücksfläche oder die Veränderung dieser Fläche nicht mitteilt;
4. entgegen § 23 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
5. entgegen § 23 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
6. entgegen § 24 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

7. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
8. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2021

284

Satzung
des Wasserverbandes Wittlage über die Abwasserentsorgung und den Anschluss der Grundstücke (Abwasserentsorgungssatzung)

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 11.09.2019 (GVBl. S. 258), den §§ 7 ff. des Nds. Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (GVBI. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBI. S. 226), den §§ 54 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I. S. 2254) sowie der §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 3, § 19 des Gesetzes v. 20.05.2019 (GVBl. S. 88) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage am 05.10.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Grundstückseigentümer/in Anschlussnehmer/in
§ 4 Anschlusszwang – Schmutzwasser
§ 5 Benutzungszwang – Schmutzwasser
§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser
§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser
§ 8 Entwässerungsantrag / Entwässerungsgenehmigung
§ 9 Einleitbedingungen
§ 10 Vorbehandlungsanlagen
§ 11 Untersuchung des Abwassers
§ 12 Grundstücksanschluss
§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 14 Rückstausicherung
§ 15 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
§ 16 Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 17 Betriebsstörungen und Haftung
§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
§ 19 Altanlagen
§ 20 Befreiung
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 23 Übergangsregelung
§ 24 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Der Wasserverband Wittlage (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in den Entsorgungsbereichen
- Bad Essen und Ostercappeln,
- Bohmte,
- Bissendorf,
- Belm.

(2) In den in Absatz 1 genannten Entsorgungsbereichen betreibt der Verband außerdem öffentliche Einrichtungen zur dezentralen Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des Schlamms aus Kleinkläranlagen.

(3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

(4) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten sind, wenn sich der Verband dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient;

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung
umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte, und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) **Die zentralen öffentliche Schmutzwasseranlagen** umfassen
a) das öffentliche Leitungsnetz, das der Schmutzwasserbeseitigung dient, bestehend aus Druck-/Unterdruck-

und Freispiegelleitungen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen (Schächte, Schieber) im Trenn- oder Mischverfahren;
b) die Abwasserpumpstation und Hebewerke;
c) die öffentlichen Kläranlagen;
d) die Grundstücksanschlüsse bis einschließlich des Revisionsschachtes.

(4) **Die zentralen öffentliche Niederschlagswasseranlagen** umfassen
a) das öffentliche Leitungsnetz, das der Niederschlagswasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem dient,
b) die Rückhaltevorrichtungen, Regenrückhaltebecken, Sandfänge und Bauwerke;
c) die vom Verband unterhaltenden Gräben, Wasserläufe und sonstigen Einrichtungen, soweit sie zur Ableitung des Niederschlagswassers von den angeschlossenen Grundstücken dienen,
d) die Grundstücksanschlüsse.

(5) **Die dezentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage** umfasst alle Einrichtungen und Gegenstände, die der Sammlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie des Schlamms aus privaten Kleinkläranlagen dienen,

(6) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die Einrichtungen, die der Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers bis zum Grundstücksanschluss sowie der Sammlung, Vorbehandlung und Prüfung dieses Abwassers dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, Prüfschächte, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Vorbehandlungsanlagen, Zisternen sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, solange keine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Schmutzwasseranlage besteht.

(7) Der **Grundstücksanschluss** besteht aus der Anschlussleitung zwischen dem Hauptkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage sowie - im Bereich der Schmutzwasserentsorgung – dem Kontrollschacht oder dem Pumpenschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

(8) Der **Kontrollschacht** ist eine Einrichtung zur Kontrolle und Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung.

(9) Der **Pumpenschacht** dient der Aufnahme der Pumpe im Druckentwässerungssystem. Mit der Energieanschlusssäule steht er ca. 1 m hinter der Grundstücksgrenze.

(10) **Hebeanlage** ist eine Pumpenanlage, die das Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal befördert, wenn kein natürliches Gefälle besteht.

(11) Die **Einleitstelle** ist der Einbindepunkt der Abwassergrundstücksanschlussleitung in das öffentliche Leitungsnetz.

(12) **Probeentnahmestelle** ist eine Einrichtung zur Kontrolle der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen von Industrie- und Gewerbebetrieben.

(13) **Rückstauebene** ist die Kanaldeckeloberkante.

(14) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3
Grundstückseigentümer/in Anschlussnehmer/in

(1) Anschlussnehmer/in im Sinne dieser Satzung ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Das gleiche gilt für Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

(2) Wenn der/die Grundstückseigentümer/in oder ein/e dinglich Nutzungsberechtigte/r vom Verband nicht ermittelt werden kann, so ist Anschlussnehmer/in diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 4
Anschlusszwang – Schmutzwasser

(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, sobald diese vor oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist; sonst richtet sie sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. § 96 Abs. 6 NWG bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Zweckverband. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, gibt dies der Zweckverband durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückseigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.

(6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(7) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb

von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

§ 5
Benutzungszwang – Schmutzwasser

Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind alle Benutzer des Grundstücks verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen, es sei denn dass eine Einleitungsbeschränkung nach den Vorschriften dieser Satzung besteht.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

(2) Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Zweckverband gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7
Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser

(1) Jeder/jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern.

(2) Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
- das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

(3) Der Zweckverband kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

(4) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.

§ 8
Entwässerungsantrag / Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Neuanschluss an die öffentlichen Abwasseranlagenbedarf eines Antrages des/der Anschlussnehmer/in und der Zustimmung des Verbandes. Eines erneuten Antrags und der Zustimmung bedürfen Einleitungen, die in der Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich von der bisherigen Einleitung abweichen; dies ist insbesondere der Fall, wenn Grenzwerte des § 5 überschritten werden. Die Notwendigkeit weiterer Genehmigungen, z. B. durch die zuständige Untere Wasserbehörde, bleibt unberührt.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine Abwasseranlage ist schriftlich beim Verband zu stellen und muss enthalten:
a) einen Erläuterungsbericht mit:
   - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
   - Angaben über die Größe anzuschließender Dachflächen, Größe und Befestigungsart der anzuschließenden Flächen sowie Nachweis der Niederschlagswasserverbringung am Ort;
   - Bemessung der Grund-, Fall- und Grundstücksleitungen nach DIN 1986;
   - Abwasseranfallmengen in l/s und cbm/d (Schmutz- und Niederschlagswasserverbringung);
b) bei gewerblichen Betrieben: Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen: Angaben über
   - Menge und Beschaffenheit des Abwassers;
   - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage;
   - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe); - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
d) bei dezentralen Entsorgungsanlagen: Angaben über die geplante Art, Größe und Lage der abflusslosen Grube bzw. der geplanten Kleinkläranlage.
e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:5000 mit folgenden Angaben:
   - Straße und Hausnummer;
   - Gebäude und befestigte Flächen;
   - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen;
   - Lage der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlage;
   - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
   - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
   - mögliche bebaubare Flächen.
f) einen Längsschnitt durch die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Hausinstallation zur Entscheidung über eine Rückstausicherung.
g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:1000, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche infrage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
h) Leitungen für Abwasser sind nach DIN 1986 wie folgt darzustellen:
   - Schmutzwasser durchzogene Linie
   - Niederschlagswasser gestrichelte Linie

- Mischwasser strichpunktierte Linie
- Druckleitungen durchgezogene Linie mit DS (für Schmutzwasser)
- Druckleitungen gestrichelte Linie mit DR (für Niederschlagswasser)

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- vorhandene Anlagen schwarz
- neue Anlagen rot
- abzubrechende Anlagen gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(3) Der Verband kann weiter Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

(4) Die Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planverfasser zu unterschreiben.

(5) Der Verband kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag um jeweils 2 Jahre verlängert werden.

§ 9
Einleitbedingungen

(1) In die Abwasseranlagen des Verbandes darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser (auch Grundwasserabsenkungen) ist grundsätzlich nicht gestattet oder bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(2) Von der Einleitung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden könne oder die in den Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(3) Insbesondere sind von der Einleitung ausgeschlossen:
a) Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Teer, Faserstoffe, Zement, Pappe sowie flüssige Stoffe, die erhärten);
b) Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den da rin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosicker saft und Molke;
d) Überläufe oder Räumgut aus Abortgruben oder Vorbehandlungsanlagen, milchsaure Konzentrate, Blut aus Schlachtereien;
e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
f) Abwasser, das wärmer als 35°C ist;
g) Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,5 (sauer);
h) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
i) Abwasser, das dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte nicht einhält;
j) Schmutzwasser in Niederschlagswasserleitungen der öffentlichen Abwasseranlagen und Nebenanlagen der Straßenentwässerung.

(4) Von der Einleitung ausgeschlossen ist außerdem Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, das die in Anlage 1 genannten Grenzwerte nicht einhält, unbeschadet weitergehender Anforderungen der Wasserbehörden. Der Verband kann darüber hinaus im Einzelfall für Industrie- und Gewerbebetriebe oder vergleichbare Einrichtungen über die nach der Anlage 1 einzuhaltenden Grenz- und Richtwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist. Schließt der Verband in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde.

(5) Der Verband kann unabhängig von der Forderung der zuständigen Unteren Wasserbehörde im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(6) Der Verband kann Einleitungen aufgrund von gesonderten Vereinbarungen zulassen, wenn die Einleitung im Einzelfall verträglich ist und der Einleiter sich zur Übernahme anfallender Mehrkosten verpflichtet. Soll Grundwasser (z. B. Drainagewasser) oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist, oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Vereinbarung mit dem Verband erforderlich, die widerruflich oder befristet getroffen wird. Die eingeleitete Menge ist durch geeichte Zähler zu messen oder wird – falls keine Messung möglich ist – durch den Verband geschätzt. Die Festsetzung des Entgelts für die Einleitung erfolgt durch den Verband nach billigem Ermessen (nach § 315 Abs. 3 BGB).

(7) Fäkalien und Fäkalschlamm dürfen in öffentliche Abwasseranlagen nur an den dafür festgelegten Einlassstellen eingeleitet werden. Der Verband schließt hierzu Verträge mit zugelassenen Entsorgungsfirmen, die allein den Transport der Fäkalien und des Fäkalschlammes ausführen dürfen, und im Bedarfsfalle von den Grundstückseigentümern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen sind.

(8) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig.

§ 10
Vorbehandlungsanlagen

(1) Höhere Konzentrationen als nach § 5 zulässig bedingen den Betrieb einer Vorbehandlungsanlage.

(2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist dem Verband mitzuteilen.

(3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in einer Mischprobe, die aus den in jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.

(5) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Verband angezeigt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

(6) Abscheider müssen von dem/der Anschlussnehmer/in in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.

(7) Der/die Anschlussnehmer/in ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen an den öffentlichen Abwasseranlagen oder beim Verband entsteht.

(8) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitung ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist nach den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.

(9) Der/die Anschlussnehmer/in hat dem Verband sofort Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er/sie hat regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleitung sind unverzüglich zu verändern.

§ 11
Untersuchung des Abwassers

(1) Der Verband kann von dem/der Anschlussnehmer/in Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, deren Einleitung nicht zulässig ist.

(2) Der Verband hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der/die Anschlussnehmer/in die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(3) Zur Überprüfung von Einleitungen nichthäuslichen Abwassers werden zwischen dem Verband und dem Einleiter individuelle Vereinbarungen über Art, Umfang und Turnus der Untersuchungen sowie über die Kostentragung getroffen. Die Überprüfung ist – unabhängig vom Ergebnis – kostenpflichtig, wobei zumindest der Aufwand der Probeentnahme und die mit der Untersuchung verbundenen Kosten gedeckt werden müssen.

§ 12
Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück erhält einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Ausnahmen hiervon können widerruflich zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundstückseigentümer/innen durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasten gesichert sind. Stehen auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so ist jedes von ihnen anzuschließen.

(2) In Gebieten, die im Trennverfahren entwässert werden, erhalten die Grundstücke getrennte Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser; dies erfordert die Trennung der Abwassersammlung auf dem Grundstück.

(3) Die Grundstücksanschlüsse sind Teil der öffentlichen Ein richtungen. Der Verband entscheidet nach Anhörung des/der Anschlussnehmers/in über Art und Lage, lichte Weite und Sohlhöhe des Anschlusses. Dies gilt auch für die Grundstücksanschlüsse nebst allem technischen Zubehör, die im Druck- oder Vakuumverfahren entwässert werden. Die Arbeiten werden vom Verband selbst oder von ihm beauftragten Unternehmen ausgeführt.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von der ursprünglichen Festlegung des Verbandes für die Anschlussleitungen erfordern können, so hat der/die Anschlussnehmer/in die Kosten einer dadurch eventuell notwendigen Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage selbst zu tragen.

(5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen. Wenn einem gesonderten Anschluss erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 13
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die zum Anschluss an den Grundstücksanschluss auf dem Grundstück erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen planen, herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen zu lassen. Die Arbeiten müssen nach genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den technischen Vorschriften durchgeführt werden.

(2) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Veränderungen an diesen Anlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Kontrollschacht

errichtet ist. Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage schließt der Verband oder dessen Beauftragte/r die Grundstücksentwässerung an die bestehende öffentliche Abwasseranlage an. Zuvor hat der Grundstückseigentümer dem Verband eine Bescheinigung über die Dichtigkeit der Anlage vorzulegen.

(3) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den/die Anschlussnehmer/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, so ist der Verband berechtigt, bis zur angezeigten und abgenommenen Beseitigung des Mangels den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu verweigern.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Anschlussnehmers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den geltenden Bedingungen, so hat der/die Anschlussnehmer/in sie auf eigene Kosten anzupassen.

Der Verband kann eine entsprechende Anpassung binnen einer angemessenen Frist verlangen. Der/die Anschlussnehmer/in ist zu einer Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen dies erforderlich machen.

§ 14
Rückstausicherung

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der/die Anschlussnehmer/in selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Verband nicht.

(2) Die vom Verband für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem/der Anschlussnehmer/in obliegt es daher, sich auch über die angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen Rückstau selbst zu schützen.

(3) Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe u. s. w. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(4) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z. B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume oder andere Räumlichkeiten, ist das Schmutzwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben.

§ 15
Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

(1) Sind betriebsfähige öffentliche Schmutzwasserkanäle vor einem Grundstück nicht oder noch nicht vorhanden, ist das Schmutzwasser in Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben einzuleiten. Diese sind entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften zu bauen und zu betreiben.

(2) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der/die Grundstückseigentümer/in auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu leeren und zu reinigen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.

(3) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ist so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes bzw. -wassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Der Verband kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube in verkehrssicherem Zustand gehalten wird. Störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln müssen beseitigt werden.

(4) Abflusslose Gruben sind in der Nähe von öffentlichen Straßen oder Wegen anzulegen. Die anzulegende Saugschlauchlänge wird auf 15 m begrenzt. Für Mehrlängen können zusätzliche Kosten berechnet werden.

(5) In die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen dürfen die in § 9 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

(6) Der Verband oder das von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Kleinkläranlage nach Bedarf, abflusslose Gruben werden mindestens vierteljährlich bzw. nach Bedarf geleert. Der Verband bestimmt den Zeitpunkt der Entsorgung. Ein Anspruch des/der Grundstückseigentümers/in besteht insoweit nicht.

§ 16
Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, ihm/ihr bekannt werdende Störungen und Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage und dem Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband zu melden. Das Gleiche gilt, wenn bekannt wird, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen oder gelangt sind.

(2) Der/die Anschlussnehmer/in hat dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
- die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt und in Betrieb genommen, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden soll;
- die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen;
- durch Verkauf oder Teilung des Grundstückes ein/e neue/r Anschlussnehmer/in Anschlussrechte und -pflichten übernimmt;
- Nutzungsänderungen auf den Grundstücken eintreten.

(3) Die Inhaber/innen von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben dem Verband darüber hinaus mitzuteilen, wenn
- erstmalig Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird;
- Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten.

(4) Den Beauftragten des Verbandes sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück während des Tages, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung erforderlichenfalls jederzeit, zu Messungen und Kontrollen zugänglich zu machen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Anlagen zu überprüfen und die zu diesen Anlagen vorhandenen Unterlagen einzusehen.
Den Beauftragten sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Schächte, Probeentnahmestellen sowie Rückstauverschlüsse müssen jederzeit zugänglich sein.
Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines/r Mieters/in oder ähnlicher Dritten zu betreten, ist der/die Anschlussnehmer/in verpflichtet, dem Verband den Zutritt zu verschaffen. Die Beauftragten des Verbandes haben sich auszuweisen.

(5) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt werden muss, kann der Verband den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Das Gleiche gilt für die bei der Vorbehandlung anfallenden Reststoffe.

§ 17
Betriebsstörungen und Haftung

(1) Für Schäden, die der/die Anschlussnehmer/in durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der Verband im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des/der Anschlussnehmer/in, es sei denn, dass der Schaden weder vom Verband noch von einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist;
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder vom Verband noch von einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist;
- eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.

(2) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der/die Anschlussnehmer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche eines/r Anschlussnehmers/in anzuwenden, die diese/r gegen ein anderes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der Verband ist verpflichtet, seinen Anschlussnehmer/innen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein anderes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadensersatz erforderlich ist.

(4) Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen hat der/die Anschlussnehmer/in dem Verband den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben.

(5) Der/die Anschlussnehmer/in haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder dieser Satzung widersprechenden Benutzung entstehen. Er/sie hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Der/die Anschlussnehmer/in und der Abwassereinleiter haften als Gesamtschuldner.

§ 18
Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit besonderer Genehmigung betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 19
Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, so schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in.

§ 20
Befreiung

(1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, die keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zugelassen werden.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
b) entgegen § 5 das Schmutzwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
c) entgegen § 7 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseran-

lage anschließen lässt, obwohl eine Versickerung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

d) entgegen § 7 Abs. 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht vollständig in die öffentliche Niederschlagswasseranlage ableitet;
e) entgegen § 8 die Genehmigung des Anschlusses seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
f) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen der nach § 8 Abs. 1 erteilten Genehmigung erstell
g) entgegen § 9 Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, das die festgelegten Einleitgrenzwerte überschreitet oder einem Einleitungsverbot unterliegt,
h) entgegen § 13 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
i) entgegen § 18 die öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt,
j) entgegen § 16 Abs. 2 dem Verband nicht unverzüglich mitteilt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage gelangt sind,
k) entgegen § 16 Abs. 4 dem Verband nicht unverzüglich mitteilt, dass ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 22
Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1
zur Abwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Wittlage

Grenzwerte
Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 5 Nr. 4 lit. a) der AEB gemäß Merkblatt DWA-M 115 -2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., DWA (Juli 2005).

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1. Allgemeine Anforderungen

1.1	Temperatur (Stichprobe) (DIN 38404-C4, Dez. 1976)	bis 35°
1.2	pH-Wert (Stichprobe) (DIN 38404-C 5, Jan. 1984)	6,5 – 10
1.3	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit (DIN 38409-H 9 Juli 1980)	
1.3.1	biologisch nicht abbaubar	1,0 mg/l*)
1.3.2	biologisch abbaubar	10 mg/l*)

*) Absetzbare Stoffe nur, wenn dies für eine ordnungsgemäße Funktion der Abwasserbehandlungsanlage erforderlich ist)

2. Wenn für die Einleitung von Abwasser in einer Verordnung nach § 7 a Abs.1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) weitergehende Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind und eine Genehmigungspflicht nach § 151 NWG besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser Satzung genannten.

3. Organische Stoffe

3.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe, (u. a. verseifbare Öle und Fette) (DIN 38409-H 17, Mai 1981)	300 mg/l
3.2	Kohlenwasserstoffindex gesamt (DIN EN ISO 9377-2, Juli 2001)	20 mg/l
3.3	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) berechnet als Chlorid, Stichprobe (DIN EN ISO 9562, Februar 2005)	1,0 mg/l
3.4	leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, -1, 1- Trichlorethan Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) (DIN EN ISO 10301, August 1997)	0,5 mg/l
3.5	Phenolindex wasserdampfflüchtig (DIN 38409-H 16-2, Juni 1984)	100 mg/l
3.6	Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l TOC
3.7	Perfluorierte Tenside (PFT) als Summe von Perfluoroctansäure (PFOA) und Perfluoroctansulfonsäure (PFOS)	300 ng/l

(Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 07.01.2008)
(Sondervereinbarungen – siehe auch § 5 – über höhere Konzentrationen an einzelnen Einleitungsstellen sind möglich.

Es ist sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung des Verdünnungseffektes im Kanalnetz der Grenzwert von 300 ng/l am Kläranlagenzulauf eingehalten wird).

4. Anorganische Stoffe

4.1	Anionen:	
	Sulfat (SO4) (DIN EN ISO 10304-2, November 1996 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	600 mg/l
	Fluorid (F) gelöst (DIN 38405-D 4-1; Juli 1985 oder DIN EN ISO 10304-2)	50 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar (CN) (DIN 38405 D 13-2, Febr. 1981)	1,0 mg/l
	Sulfid (DIN 38405-D 27, Juli 1992)	2 mg/l

*) Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Entsorgung

4.2	Kationen:	
	Antimon (Sb) (DIN 38405-D32 Mai 2000, DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22)	0,5 mg/l
	Arsen (As) (Aufschluss nach 10.1) (DIN EN ISO 11885 E 22 April 1998) (DIN EN ISO 17294-2 E 29 Febr. 2005)	0,5 mg/l
	Barium (Ba) (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	entfällt
	Blei (PB) (DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22)	1,0 mg/l

(DIN 38406-6 Juli 1998 E 6)
(DIN EN ISO 17294-2, Febr. 2005 E 29)
Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 5961 Mai 1995 E 19)
(DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22)
(DIN EN ISO 17294-2, Febr. 2005 E 29)
Chrom (Cr) 1,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22)
(DIN EN ISO 17294-2 Febr. 2005 E 29)
Chrom VI (Cr-VI) 0,2 mg/l
(DIN 38405-D 24, Mai 1987)
(DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22)
Cobald (Co) 2,0 mg/l
(DIN 38406-24 E 24, März 1993 oder entspr.)
(DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22)
(DIN EN ISO 17294-2, Febr. 2005 E 29) 2,0 mg/l
Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
(DIN 38406-16 März 1990 oder DIN 38406-E 7)
(Sept. 1991, DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22)
(DIN EN ISO 17294-2 Febr. 2005 E 29)
Mangan
(Begrenzung nach 17. BImSchV)
Nickel (Ni) 1,0 mg/l
(DIN 38406-11 Sept. 1991 E 11, oder
DIN 38406-16 März 1990 E 16,
DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22,
DIN EN ISO 17294-2 Febr. 2005 E 29)
Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
(DIN EN 1483 August 1997 E 12)
(DIN EN 12338 Oktober 1998 E 31)
Selen (Se) entfällt
Silber (Ag) entfällt
Thallium (Tl)
(Begrenzung nach 17. BImSchV)
Vanadium (V)
(Begrenzung nach 17. BImSchV)
Zink (Zn) 5,0 mg/l
(DIN 38406-8 Okt. 2004 E8-1)
(DIN 38406-16 März 1990 E 16)
(DIN EN ISO 11885 April 1998 E 22)
(DIN EN ISO 17294-2 Febr. 2005 E 29)
Zinn (SN) 5,0 mg/l
(entsprechend DIN EN ISO 11969 Nov. 1996)
(D 18, entsprechend DIN EN ISO 5961 Mai)
(1995 E 19, A.3 April 1998 E 22)
(DIN EN ISO 11885 Febr. 2005 E 29)
(DIN EN ISO 17294-2)

5. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
z. B. Natriumsulfid, Eisen-II Sulfat nur in so geringen Konzentrationen, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten, jedoch maximal 100 mg/l

6. Farbstoffe
Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.

7. Gase
Die Einleitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.

8. Toxizität
Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammbeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.

9. Sonstiges
9.1 Gesamt-Stickstoff aus Ammonium (NH4-N) 200 mg/l
und Ammoniak (NH3-N)
(DIN EN ISO 11732, Mai 2005 Ammonium
nach DIN 38406-E5, Okt. 1983)
9.2 Nitrit (NO2-N) Stickstoff aus 10 mg/l
(DIN EN 26777, April 1993 oder
(DIN EN ISO 10304-2, November 1996)

9.3 Gesamt-Phosphor (P) 50 mg/l
(DIN EN ISO 6878, September 2004)

10. Sondervereinbarungen
Sondervereinbarungen zu den Grenzwerten sind gemäß § 9 Abs. 6) dieser Satzung möglich.
Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in diesen Satzung Bezug genommen wird, sind beim WV hinterlegt.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2021

285

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Nortrup über den Jahresabschluss 2019 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Nortrup hat in seiner Sitzung am 29.11.2021 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2019 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 16.12.2021 bis 27.12.2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, während der Dienststunden öffentlich aus. Für die Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05436/272 erforderlich.

Nortrup, den 30.11.2021

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Thomas Hartsch

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2021

286

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gartenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach §§ 13b u. 13a gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch der Gemeinde Nortrup

Der Rat der Gemeinde Nortrup hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 36 „Gartenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungs-

rechtlichen Festsetzungen nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß der §§ 13b u. 13a BauGB, nach § 2 Abs. 4 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich betrifft eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Nortrup, Flur 12, Flurstück 323/1 – Gartenstraße 27 – in Nortrup. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte.

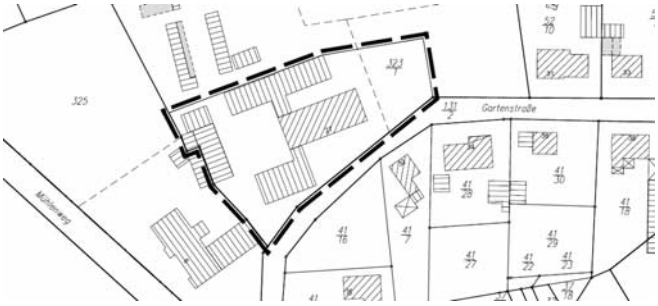

Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Gartenstraße“ nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine Terminvereinbarung ist vorab telefonisch unter 05436/272 erforderlich. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorgenannte Bebauungsplan nebst Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nortrup unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird zudem hingewiesen.

Nortrup, 26.11.2021

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Thomas Hartsch

287

Satzung
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 8 „Dorfmitte“, Gemeinde Berge

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. den §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grafeld Nr. 8 „Dorfmitte“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der ca. 6.742 qm große Planbereich liegt in Berge, Gemeindeteil Grafeld unmittelbar nördlich der Kreisstraße 124 „Berger Straße/Dohrener Straße“ und unmittelbar südlich der „Kirchstraße“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte:

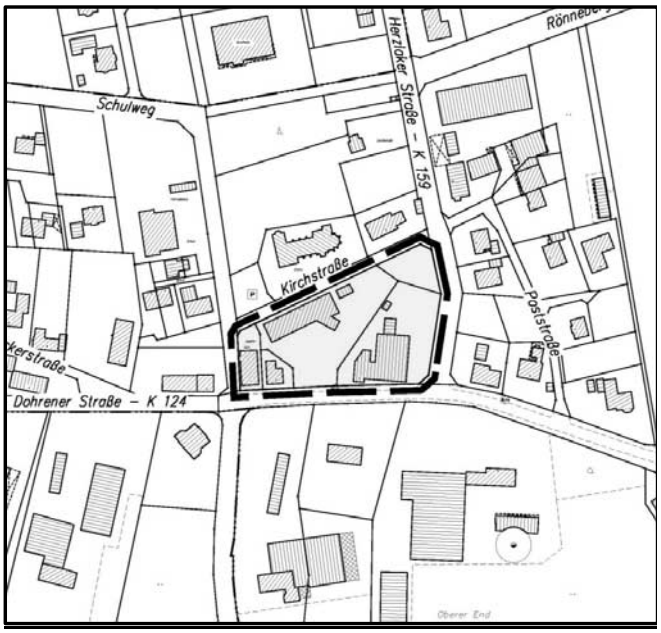

§ 2

Im unter § 1 bezeichneten Geltungsbereich dürfen

1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und

2.) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Berge.

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berge, den 01.12.2021

Gemeinde Berge
Der Bürgermeister
(Siegel) Gappel

288

2. Änderung
der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der Fassung der Änderung vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700 ff.), hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 25. November 2021 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und der ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.2011 erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie Sitzungen des Umlegungsausschusses in Höhe von 25,00 €. In den Fällen, in denen es während der Sitzung zu einem Teilnehmerwechsel wegen Vertretung kommt, erhält der-/diejenige das Sitzungsgeld, der/die als Erste/r an der Sitzung teilgenommen hat.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs.2 NKomVG	270,00 €
b) an die Fraktionsvorsitzenden	270,00 €
c) an die Beigeordneten	180,00 €
d) an die Ratsvorsitzende/ den Ratsvorsitzenden	90,00 €
e) an die stellv. Ratsvorsitzende/ den stellv. Ratsvorsitzenden	45,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.2016 außer Kraft.

Georgsmarienhütte, 25.11.2021

Stadt Georgsmarienhütte
Dagmar Bahlo
Bürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

14

Änderung
der Friedhofsordnung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Walburgis-Kirchengemeinde Venne beschließt die Friedhofsordnung vom 10.08.2016 wie folgt zu ändern:

§ 30
Entfernung

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 31 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist eine Gebühr nach Aufwand zu bezahlen. Ersatz für Grabmale oder sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

Alle anderen Vorschriften der Friedhofsordnung werden von dieser Änderung nicht berührt und behalten ihre Wirksamkeit.

Venne, den 10.11.2021

Driehaus (Siegel) Pn. Lorenz-Holthusen
KV-Vorsitzende/r weiteres Mitglied

Die Änderung der Friedhofsordnung, sowie der Kirchenvorstandsbeschluss vom 10.11.2021 werden hiermit gemäß 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 18.11.2021

Kirchenamt Osnabrück-Stadt und –Land
(Siegel) Kusserow, Oberkirchenrat

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.